

Entwurf für ein Eisenbahnrechtsbereinigungsgesetz; Verkehrssicherungspflicht von Wald- und Baumeigentümern

In den letzten Jahren haben umgestürzte Bäume sowie Äste und Kronenteile auf den Trassen oder in den Oberleitungen zum Teil erhebliche Störungen des Eisenbahnbetriebs verursacht. Die Bundesregierung möchte den Eisenbahnbetrieb besser vor Störungen durch umstürzende Bäume schützen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) konnte mit der Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zum Aspekt der Verkehrssicherung bei Bäumen entlang von Bahntrassen eine wichtige Einigung erzielen. Der Entwurf eines Eisenbahnrechtsbereinigungsgesetzes wurde am 13.01.2021 vom Bundeskabinett beschlossen.

Folgende Regelungen sind unter anderem vorgesehen:

Der Baumeigentümer ist im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht verpflichtet, auf dem Grundstück, innerhalb eines 50 Meter breiten Streifens auf beiden Seiten der Gleise, die geeigneten, erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Gefahren für die Sicherheit des Schienenverkehrs oder andere Rechtsgüter durch umsturzgefährdete Bäume, herausbrechende oder herabstürzende Äste, sonstige Vegetation oder durch Zäune, Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen abzuwehren.

Wichtig für Waldeigentümer: Eine Pflicht zur (vorsorglichen) Entnahme oder Kappung von gesunden Bäumen, nur, weil diese etwa einer naturbedingt vergleichsweise bruchgefährdeten Baumart angehören („potenzielle“ Gefahr), wird dadurch nicht begründet. Zudem sind darüber hinaus gehende Maßnahmen weiterhin nur mit Zustimmung des Grundeigentümers möglich: Soweit der Eisenbahnbetreiber weitergehende Maßnahmen für erforderlich hält, muss er diese – wie bisher – mit dem Baumeigentümer zivilrechtlich vereinbaren, gegebenenfalls gegen eine Ausgleichszahlung.

Gesetzliche Beteiligungsrechte für betroffene Wald-/Baumeigentümer: Der Eisenbahnbetreiber soll verpflichtet werden, betroffenen Wald-/Baumeigentümern die Möglichkeit einzuräumen, an den Vegetationskontrollen teilzunehmen, ihnen das Ergebnis mitzuteilen und – sofern gewünscht – Einsicht in die bei vorangegangenen Sichtungen angefertigten Dokumentationen über sein Grundstück betreffenden Aufzeichnungen zu gewähren.

Neue Rechte und Pflichten der Eisenbahnbetreiber: Mit der Neuregelung wird der Eisenbahnbetreiber zu regelmäßigen Vegetationskontrollen auch auf Drittgrundstücken verpflichtet. Vorgesehen ist eine visuelle Beurteilung von Bäumen auf äußerlich sichtbare Gefahrenmerkmale durch Inaugenscheinnahme vom Boden aus. Hierzu erhält er ein Betretungsrecht. Bei der Vegetationskontrolle hat der Eisenbahnbetreiber die Grundstücke auf Gefahren für die Sicherheit des Schienenverkehrs durch umsturzgefährdete Bäume, herausbrechende oder herabstürzende Äste oder sonstige Vegetation oder durch Zäune, Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen zu sichten. Dabei festgestellte Gefahren sind zu kennzeichnen und dem Grundeigentümer mitzuteilen. Ferner soll der Eisenbahnbetreiber – im Rahmen einer längerfristigen Gefahrenvorsorge – auch auf Bäume hinweisen, bei denen eine konkrete Gefahr für die Sicherheit des Schienenverkehrs noch nicht besteht, aber

eine Gefährdung aufgrund bestimmter Anhaltspunkte (mittelfristig) zu besorgen ist („Sorgenbäume“). Dies soll es dem Waldeigentümer ermöglichen, frühzeitig vorsorgende Gegenmaßnahmen umzusetzen.

Bei Gefahr im Verzug für die Sicherheit des Schienenverkehrs ist der Eisenbahnbetreiber verpflichtet, diese Gefahr unverzüglich zu beseitigen. Umsturzgefährdete Bäume sind dabei möglichst bestands- und holzwertschonend zu fällen; eingeschlagene Bäume sind dem Baum- bzw. Waldeigentümer zu belassen. Ein Ersatzanspruch hinsichtlich der entgangenen Zuwachsleistung beseitigter Bäume besteht nicht. Der Baumeigentümer hat die Beseitigung umsturzgefährdeter Bäume zu dulden und die dabei entstandenen notwendigen Kosten zu erstatten. Er kann die erforderlichen Maßnahmen gegebenenfalls auch selbst durchführen, allerdings nur in Abstimmung mit dem Betreiber der Schienenwege, um beispielsweise notwendige Streckensperrung und Stromabschaltungen zu ermöglichen.

Anmerkungen:

Das BMEL hat den Forstverbänden mit Schreiben vom 02.11.2020 die Eckpunkte einer Regelung zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen an Bahntrassen übermittelt.

Auf dieser Grundlage soll in einem Eisenbahnrechtsbereinigungsgesetz (neben anderem) eine Regelung zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen an Bahntrassen und zugleich zur Vegetationskontrolle durch den Eisenbahnbetreiber getroffen werden.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat den Ländern und Verbänden am 03.11.2020 einen entsprechend überarbeiteten neuen Gesetzentwurf zur Stellungnahme übersandt (erneute Anhörung).

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Regelungen zur Entnahme von Bäumen bei Gefahr im Verzug von den üblichen Regelungen im öffentlichen Verkehrsbereich abweichen und entsprechende Anpassungen erfolgen sollen. Hierbei ist insbesondere auf § 11 Fernstraßengesetz zu verweisen, der sich in gleicher Art und Weise in den meisten Landesstraßengesetzen widerspiegelt. Gemäß § 11 Fernstraßengesetz darf der Straßenbaulastträger gefahrdrohende Anlagen und Bepflanzungen auf Grundstücken beseitigen, jedoch hat er gemäß § 11 Abs. 5 Fernstraßengesetz den Eigentümer oder Besitzer zu entschädigen.

Auch ist nicht nachvollziehbar, warum bis zu einer Tiefe von 50 m, vom mittleren Schienenweg aus gemessenen, in das Privatgrundstück eingegriffen werden kann. Bei öffentlichen Straßen wird nach allgemeiner Rechtsauffassung i. d. R. ein Sicherheitsstreifen von 30 m (eine Baumlänge) als ausreichend angesehen. Im Fall von Eisenbahngleisen halten BMEL und BMVI abweichend davon aufgrund der Besonderheiten des Bahnverkehrs einen Streifen von 50 m (etwa 1,5 – 2 Baumlängen) auf jeweils beiden Seiten der Bahngleise für geboten.

Der DStGB hat sich dafür ausgesprochen, dass das Eisenbahninfrastrukturunternehmen die betreffenden Grundstücke zum Verkehrswert erwerben oder eine wertgleiche Entschädigung durch Ersatzland erfolgen soll.

Aus BMEL-Sicht sind die geplanten Regelungen ausgewogen, verhältnismäßig und zumutbar; sie bringen das Sicherheitsanliegen der Eisenbahnbetreiber voran und wahren zugleich die Interessen der Baum- beziehungsweise Waldeigentümer.

(Quelle: DStGB-Aktuell 0221-12)

gr-ru